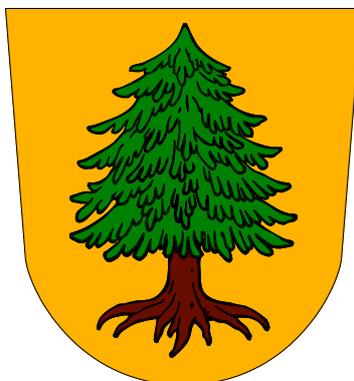


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Viechtach (Ferienbetreuungsgebührensatzung-Grundschule – FBGS-GS)

Aktenzeichen: 0280
Vorgang-Nummer: 004571
Dokumenten-Nummer: 076330

Satzung:	Ausfertigungsdatum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekanntmachung:	Tag der amtlichen Bekanntmachung:	Inkrafttreten:
Urfassung	03.03.2020	02.03.2020	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	05.03.2020	06.03.2020
1. Änderung	09.04.2024	08.04.2024	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 4/2024	10.04.2024	01.01.2025

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren)

Für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Viechtach erhebt die Stadt Viechtach Betreuungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Ferienbetreuung aufgenommen wurde und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ferienbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr im Sinne von § 5 entsteht mit der Zusage zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung gemäß § 4 Abs. 6 der Ferienbetreuungssatzung-Grundschule (FBS-GS).
- (2) Wird ein Kind zur Ferienbetreuung angemeldet und erhält eine Platzzusage ist die Gebühr in jedem Fall zu entrichten, auch wenn der Platz nicht in Anspruch genommen wird; ausgenommen hiervon sind Abmeldungen nach § 8 der Ferienbetreuungssatzung-Grundschule (FBS-GS).

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr im Sinne von § 5 wird jeweils im Nachhinein, und zwar am 10. des folgenden Kalendermonats, fällig.
- (2) ¹Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Viechtach eine Einziehungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. ²Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der Ferienbetreuung erhebt die Stadt Viechtach folgende Betreuungsgebühren:
 - a) für eine Fünf-Tage-Woche 50,00 €
 - b) für eine Vier-Tage-Woche 40,00 €

- (2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Ferienbetreuung wird das Betreuungsentgelt nach Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind um 10,00 Euro gesenkt.
- (3) In der Gebühr ist eine etwaige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6
Gebührenrückerstattungen,
Zahlungserleichterungen und Zahlungsrückstände

- (1) ¹Wird die Ferienbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. ²Dies gilt auch bei Ausschluss durch die Stadt Viechtach. ³Im Krankheitsfall entscheidet die Stadt Viechtach über eine eventuelle Rückerstattung.
- (2) Für Stundungen und Erlässe von Gebühren sind Art. 13 KAG und die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Viechtach (Ferienbetreuungsgebührensatzung-Grundschule - FBGS-GS) vom 14.01.2020 außer Kraft.

Viechtach, 03.03.2020
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister